Ausschussdrucksache 18(11)302

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Arbeit und Soziales 18. Wahlperiode

2. Februar 2015

Information für den Ausschuss

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 2. Februar 2015 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG), Drucksache 18/3699

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung Hamburg¹

Der Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sieht u.a. vor, durch eine Modernisierung der Sozialversicherungswahlen die Selbstverwaltung zu stärken. Ein wesentliches Element soll dabei die Schaffung eines rechtlichen Rahmens sein, der den Sozialversicherungsträgen die Durchführung von online-Wahlen ermöglicht. Die traditionell urwählenden Träger befassen sich seit langer Zeit mit dieser Thematik und sind auch durch ein gemeinsames Schreiben des Bundesministers Hermann Gröhe und der Bundesministerin Andrea Nahles vom 29. Juli 2014 gebeten worden, die Arbeiten an diesem wichtigen Projekt weiter in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Bei dem vorliegenden Entwurf zu einem neuen Paragraphen 118 SGB IV handelt es sich lediglich um eine Vorschaltregelung, die nach der Verständigung auf die Inhalte eines Modernisierungsgesetzes die Voraussetzungen schaffen soll, dass die Sozialversicherungsträger auf rechtlich fundierter Basis personell und finanziell in das Projekt investieren können.

Selbstverständlich bedarf es darüber hinaus kurzfristig weitergehender Regelungen im Sozialgesetzbuch und in der Wahlordnung, die zwingend notwendig sind, um eine elektronische Stimmabgabe den potentiellen Wählerinnen und Wählern zu ermöglichen.

Die traditionell urwählenden Sozialversicherungsträger arbeiten mit Hochdruck unter Federführung des BMAS an der Umsetzung dieses hochkomplexen Themas.

Der Entwurf des vorgesehenen Paragraphen 118 SGB IV ist definitiv zu begrüßen. Er ermöglicht den handelnden Trägern, wie gesagt, nicht nur die Möglichkeit rechtssicher Entwicklungskosten für dieses Projekt aufzuwenden, sondern greift darüber hinaus auch noch einen Reformvorschlag im Abschlussbericht des Bundeswahlbeauftragten für Sozialversicherungswahlen auf und unterstreicht nicht zuletzt die im Koalitionsvertrag bekundete Absicht des Gesetzgebers, die Reformansätze umzusetzen.

Die Einführung einer online-Wahl stellt für die Träger insbesondere die Möglichkeit dar, jüngere Bevölkerungsgruppen zu erreichen, die sich eher unterproportional an Wahlen insgesamt und damit auch an der Sozialwahl beteiligen.

Betont sei an dieser Stelle, dass ein online-Wahlverfahren nicht das bestehende Briefwahlverfahren ersetzen, sondern lediglich ergänzen soll (fakultativer Einsatz).

Ohne eine derartige Vorschaltregelung ist es rechtlich nicht möglich, die Entwicklung dieses Projektes voranzutreiben und die bisherigen umfangreichen Vorarbeiten und dabei gewonnene Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Mit der Entwicklung der technischen Voraussetzungen zur Durchführung von online-Wahlen werden wichtige Grundlagenarbeiten für alle Sozialversicherungsträger geleistet.

Insoweit ist es nur folgerichtig und sinnvoll die derzeit entstehenden Entwicklungskosten auf alle Versicherungsträger anteilig (entsprechend der Zahlen der wahlberechtigen Mitglieder) umzulegen.

,

¹Email vom 30.1.2015